



## **Stellungnahme der GPM, der Fachgruppe Pferdekrankheiten der DVG und der BTK**

### **zur Forderung der Agrarministerkonferenz vom 20.03.2015 in Bad Homburg bzgl. der Verminderung der Anwendung von Reserveantibiotika**

Die deutsche Pferdeterierärzteschaft, vertreten durch die Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) mit über 800 Mitgliedern, die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) mit über 6000 Mitgliedern und die Bundestierärztekammer (BTK), begrüßt, dass sich die Agrarministerkonferenz in Bad Homburg am 20.03.2015 mit dem Thema der Verminderung des Einsatzes von Reserveantibiotika in der Tiermedizin (TOP 31) auseinandergesetzt hat.

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, dass nur ein verschwindend geringer Anteil am Gesamtverbrauch von Antibiotika auf die Pferdepraxis entfällt. Daneben soll betont werden, dass in Pferdepraxen Einzeltierbehandlungen und keine Bestandsbehandlungen großer Tiergruppen vorgenommen werden.

Im Folgenden soll ergänzend zu diesem Beschluss, in dem es um die Vorbereitung eines Verbots des Einsatzes von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin geht, die besondere Situation der Pferdemedizin dargestellt werden.

zu TOP 31, ad 1:

Für die Pferdemedizin steht eine sehr geringe Anzahl an zugelassenen antimikrobiell wirksamen Stoffen zur Verfügung. Z. Zt. erfolgt die Anwendung dieser Wirkstoffe auf Basis der von der Bundestierärztekammer (BTK) herausgegebenen Antibiotika-Leitlinien (s. Anlage, insbesondere die tierartspezifischen Ergänzungen PFERD). Die Liste der dort erwähnten Reserveantibiotika sollte aufgrund der wenigen, zur Verfügung stehenden Wirkstoffe nicht erweitert werden, da ansonsten die adäquate Behandlung, insbesondere von akut und schwer erkrankten Pferden, nahezu unmöglich wird.

ad 2:

§56a, Abs.3, Nr. 2 und Nr. 5a + b AMG

Eine Ermächtigung zur Durchsetzung des § 56a Abs. 3, Nr. 2 AMG würde dazu führen, dass die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen empfohlenen Dosierungen und Applikationsintervalle von Antibiotika, die häufig von den Angaben in den Packungsbeilagen/Gebrauchsinformation abweichen, nicht mehr nach diesen angewendet werden können.

Eine Ermächtigung zur Durchsetzung des § 56a Abs. 3, Nr. 5a + b AMG würde dazu führen, dass die bisher durchgeführten, tiermedizinisch notwendigen und gerechtfertigten Umwidmungen von bestimmten z.B. für die Humanmedizin wichtigen Gruppen von Antibiotika nicht mehr möglich sind. Die weitere Reduzierung der zur Verfügung stehenden Wirkstoffe würde eine angemessene medikamentöse Versorgung von Pferden ausschließen.

ad 3:

Die Vermeidung des Einsatzes von Antibiotika, die aus pferdemedizinischer Sicht derzeit nicht zwingend erforderlich sind, wird begrüßt. Die Erstellung einer differenzierten Liste mit antimikrobiell wirksamen Stoffen oder Stoffgruppen mit Anwendungsbeschränkungen wird daher unterstützt. Im Hinblick auf die Erstellung einer solchen Liste wird vorgeschlagen, die Forderung in EMA/381884/2014 für Kat.3-Antibiotika (Wirkstoffgruppen: Carbapeneme, Cyclische Ester, Glykopeptide, Monobactame, Oxazolidinone, Carboxy-Penicilline, Ureido-Penicilline) als Grundlage zu nehmen.

Aus den oben genannten Gründen und der bereits praktizierten leitlinienkonformen Anwendung von Antibiotika einschließlich der vorgegebenen Einschränkungen des Antibiotika-Einsatzes in der Pferdemedizin fordern die Pferdeterärzte, vertreten durch den Präsidenten der GPM und Vorsitzenden des Ausschusses für Pferde der BTK, Dr. Eberhard Schüle, und durch den Vorsitzenden der Fachgruppe Pferdekrankheiten der DVG, Prof. Dr. Karsten Feige, dass bei der Umsetzung des Beschlusses zur Verminderung der Anwendung von Reserveantibiotika die oben näher beschriebene Situation der Pferdemedizin ausdrücklich berücksichtigt wird.

Hannover, 22.06.2015

gez. Dr. E. Schüle, Dortmund

gez. Prof. Dr. K. Feige, Hannover